

Neue Ideen für ein faires IV-System

Was und wie viel invalide Personen noch arbeiten können, wird heute anhand eines rein fiktiven Arbeitsmarkts festgelegt. Das soll sich ändern.

Text: Daniel Benz Illustrationen: Anne Seeger

Stefan Grob war eilig unterwegs, das sind Paketboten immer. Zu eilig, um auf die Eisplatte auf dem Trottoir zu achten. Er rutschte aus und schlug mit der rechten Körperseite schwer auf dem Boden auf. Das Missgeschick an jenem Tag im Januar 2021 sollte sein Leben verändern. Grob, der in Wirklichkeit anders heisst, zählt auf: eine Operation an der Schulter, eine an der Halswirbelsäule, eine an der Lendenwirbelsäule, eine an der Hüfte. Alle zwischen 2023 und 2024 als Folge des Arbeitsunfalls. In diesem Jahr nochmals die Hüfte und jetzt, im Oktober, eine Nach-OP an der Schulter.

Die Schmerzen und die erwungene Untätigkeit setzen ihm auch psychisch zu, depressive Störungen plagen ihn. Den Grossteil seiner Berufszeit hat der heute 52-Jährige als Gipser und Spengler auf dem Bau verbracht. «Ich habe damit zu kämpfen, dass mir das nicht mehr möglich ist.» Medizinische Berichte in einem vollen Ordner schildern seine Einschränkungen detailliert.

Alles ist rein theoretisch

Die Beurteilung der IV-Stelle Bern, Grobs Wohnkanton, spricht eine andere Sprache. Gestützt auf ein polydisziplinäres Gutachten, anerkennt sie eine Leistungsminderung von nur 20 Prozent («aufgrund vermehrter Pausen»). Dem Verunfallten sei eine angepasste, körperlich leichte Tätigkeit «möglich und zumutbar». Nur: welche und in welchem Job? Darauf gibt es keine Hin-

weise. Im Vorbescheid der IV wird Stefan Grob zudem vorgerechnet, er sei gesundheitlich zu wenig geschädigt, um eine Rente zu erhalten. Als Grundsatz zur Ermittlung des Invaliditätsgrads gilt: Das bisherige Einkommen wird verglichen mit dem Lohn in der angepassten Tätigkeit. Da es diese aber noch nicht gibt – und womöglich gar nie geben wird –, trifft die IV-Stelle eine rein theoretische Annahme.

In schönstem IV-Deutsch liest sich das so: «Das Einkommen, das Sie erzielen können, haben wir anhand der schweizerischen Lohnstrukturhebung (LSE) des Jahres 2022, Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 1, Männer, ermittelt (CHF 63 660.00).» Aus der daraus resultierenden Erwerbseinbusse wird der IV-Grad abgeleitet – bei Grob 34 Prozent – eine Rente gibts ab 40 Prozent. Zwar ist die Unfallversicherung ebenfalls involviert. Welche Leistungen sie erbringt, ist jedoch noch offen.

Der Mann, dessen Körper auch nach sechs OPs noch nicht zusammengeflickt ist, der seit bald fünf Jahren weg vom Arbeitsmarkt ist, mit psychischen Problemen kämpft und auf Sozialhilfe angewiesen ist, kommt sich «abgefertigt» vor. Er werde vor eine Situation gestellt, in der er für sich keine Lösung sehe. Grob hat Einsprache gegen den Entscheid der IV-Stelle erhoben. Zur Existenzsicherung sei er auf eine Rente angewiesen, argumentiert er. Ausgang: offen. Berufliche Zukunft: offen.

Mit solchen Perspektiven ist das Unfallopfer Stefan Grob nicht allein. Renteneinstufungen, die an der gesund-

heitlichen Realität der Betroffenen vorbeiziehen, sind im Beratungszentrum des Beobachters und bei Behindertenorganisationen ein Dauerbrenner. Auch bei Sozialversicherungsexperten sorgen sie für rote Köpfe. Die Hauptkritik: Als Referenz zur Ermittlung des IV-Grads wird ein rein hypothetischer Arbeitsmarkt angenommen.

Bewegung in der Politik

«Bei der IV geht man seit Jahrzehnten davon aus, dass es für fast alle Fähigkeiten irgendein Plätzchen gibt», sagt Thomas Gächter, Professor für Sozialversicherungsrecht an der Uni Zürich. «Doch ein solch ausgeglichener Arbeitsmarkt ist eine Fiktion, die entgegen jeder Realität aufrechterhalten wird.» Dann stünden gesundheitlich angeschlagene Menschen da wie Stefan Grob: «Mit keiner oder nur einer tiefen Rente und praktisch null Chancen, ihre «Rest-erwerbsfähigkeit» noch zu verwerten.»

Gächter kritisiert auch die Bemessungsgrundlagen. Weil für das mögliche Invalideneinkommen keine realen Löhne herangezogen werden können, werden statistische Werte für eine ganze Bandbreite von Berufsgruppen verwendet. Dadurch würden Lohnannahmen resultieren, die für den Einzelfall häufig zu hoch seien. Resultat: «Es kommt zu Ungerechtigkeiten, weil dadurch die Renten niedriger ausfallen.»

Noch deutlicher wird der Walliser Mitte-Nationalrat Sidney Kamerzin. Für die invalide Person habe diese Berechnungsmethode «verheerende Folgen» und führe zu «widersinnigen



Der Unfall

Fiktives Beispiel

Ein 35-jähriger Hilfsarbeiter verunfallt

Diagnose: Schmerzen im unteren Rücken sowie mittelschwere Konzentrations- und Gedächtnisprobleme nach einer schweren Kopfverletzung.
Berufsausbildung: keine.

Die weiteren Schritte bis zur IV-Rente finden Sie auf Seite 27.

Situationen», schreibt er in einer von ihm lancierten parlamentarischen Initiative. Der Vorstoss hat hinter den Kulissen in Bern Fahrt aufgenommen und könnte zu einem Gamechanger werden, vermuten politische Beobachter. Bereits haben die Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit des National- und des Ständerats Kamerzins Ansinnen unterstützt.

Die Initiative fordert ein grundlegendes Umdenken: In den Artikeln 7 und 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) soll der Begriff «ausgeglichener Arbeitsmarkt» ersetzt werden durch «realer Arbeitsmarkt». Das ist der Hebel, um Rentenentscheidungen auszurichten auf Arbeit, die es auch gibt.

Ein vielversprechender Ansatz

Ein Instrument, um dies zu ermöglichen, ist der Job-Matching-Ansatz (siehe rechte Seite): die Verknüpfung der Zumutbarkeitsprofile von invaliden Personen mit den Anforderungen und Löhnen realer Tätigkeiten. Damit würden die verbliebenen Kompetenzen von Betroffenen wie Stefan Grob nicht mehr nur vage beschrieben, sondern konkret in Verbindung gebracht mit dem, was es für eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt braucht. In der Praxis wird Job-Matching heute bereits im Paraplegikerzentrum Nottwil erprobt.

Für den Sozialversicherungsrechtler Thomas Gächter ist der Job-Matching-Ansatz ein Hoffnungsträger. «Wir müssen differenziert und personenbezogen darüber reden, was diese Leute noch können», führt er aus. Job-Matching sei

die technische Umsetzung dieses Leitgedankens.

Gächter nimmt am 27. Oktober am Weissenstein-Symposium teil. Die Fachtagung wird organisiert von Coop Rechtsschutz, die auch die Rechtsschutzversicherung des Beobachters durchführt. Dort wird Gächter einen Expertenbericht über die gesetzliche Verankerung des realen Arbeitsmarkts präsentieren. Dieser Bericht soll dem Parlament Ansätze für die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage liefern, falls der Vorstoss von Nationalrat Kamerzin auch die weiteren Hürden nimmt.

Nicht mehr IV-Renten, aber höhere

Wozu führt es, wenn bei der Abklärung der Erwerbsfähigkeit tatsächlich mehr Fairness und Realismus Einzug halten sollten? Zu mehr IV-Renten? Davon geht Gächter nicht aus – und findet das gut so. Die Verrentung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sei ein Stück weit auch immer mit ihrem gesellschaftlichen Ausschluss verbunden, sagt er. «Es kann deshalb nicht das Ziel sein, diese Leute aus dem System herauszurechnen.»

Womit der Wissenschaftler künftig jedoch rechnet, sind «tendenziell höhere Renten». Heisst: höhere Kosten für eine Versicherung, die finanziell schon jetzt in Schieflage ist. Für Gächter ist das ein Preis, der zu bezahlen ist. «Die IV hat einen gesetzlichen Eingliederungsauftrag. Wenn man diesen ernst nimmt, muss man auch investieren.»

In diesem Sinn: Es ist angerichtet für die nächste politische Debatte um die Invalidenversicherung. ■

So funktioniert der Job-Matching-Ansatz

■ Beim Job-Matching werden die arbeitsbezogenen Fähigkeiten, die Betroffene noch mitbringen, in einer webbasierten Datenbank mit den Anforderungen in einem bestimmten Berufsfeld abgeglichen.

■ Ergibt die medizinische Abklärung etwa, dass jemand im Sitzen einfache, wiederkehrende Tätigkeiten verrichten kann, werden Jobs im realen Arbeitsmarkt herausgefiltert, die in Frage kommen. Zusammen mit weiteren verbliebenen

Fähigkeiten (körperlichen, kognitiven, psychischen) sind immer bessere Aussagen möglich, in welchem Beruf die Wiedereingliederung realistisch ist.

■ Ein wesentlicher Effekt: Je genauer diese Tätigkeiten definiert sind, umso genauer weiss man, welches Einkommen dort erzielt werden kann – und das führt zu faireren IV-Renten.

■ Das Job-Matching-Tool wurde im Rahmen eines Nationalfonds-Projekts am Paraplegikerzentrum Nott-

wil entwickelt, wo es seit 2022 in der Praxis eingesetzt wird. Hinterlegt sind aktuell für alle gut 2000 Berufe und Hilfstätigkeiten des Arbeitsmarkts standardisierte Profile mit bis zu 200 Anforderungen.

■ Für eine breitere Nutzung ist ein kontinuierlicher Ausbau des Tools notwendig. So sollen die Berufsprofile mit zusätzlichen Lohndaten verknüpft werden. Auch braucht es regelmässige Updates und Verfeinerungen.



Die Abklärung

So läuft die Rentenberechnung im Musterfall

1. Was kann der Verunfallte nicht mehr tun?

Der zuständige regionale ärztliche Dienst (RAD) der IV stellt fest: Es besteht eine 100-prozentige Arbeitsunfähigkeit in seiner angestammten Tätigkeit als Hilfsmaurer.

2. Was kann er noch tun?

Mit dem neuen Ansatz des **Job-Matchings** wird ein **detailliertes Fähigkeitsprofil** erstellt, das man mit den Anforderungen von über 2000 real existierenden Berufen abgleicht. Beim Beispiel des Hilfsarbeiters filtert das Job-Matching-Tool daraus 20 noch zumutbare Hilfstätigkeiten. Eine dieser Verweistätigkeiten ist der Zeitungsverträger:

Fähigkeitsprofil des ehemaligen Maurers	Zeitungsverträge	Match
Sitzen	■■■■■	■ ■ ☒
Repetitive Aufgaben	■■■■■	■ ■ ■ ■ ☒
Stehen	■	■ ■ ■ ☒
Manuelles Arbeiten	■	■ ■ ☒
Komplexe Probleme lösen	■■	■ ■ ☒
Selbständigkeit	■■	■ ■ ■ ■ ☒
Skala von 0 (= nicht vorhanden) bis 5 (= sehr ausgeprägt)		

Heute liefert die Beurteilung durch den RAD lediglich ein **vages Zumutbarkeitsprofil**, welche Tätigkeiten noch möglich (etwa «einfache wiederkehrende Arbeiten») respektive ungeeignet sind («stehende Tätigkeiten»). Das Job-Matching, also ein Abgleich mit den Anforderungen von tatsächlich existierenden Stellen, fehlt jedoch gänzlich.

3. Wie viel kann er noch tun?

Für die 20 aus Schritt 2 resultierenden noch zumutbaren Jobs wird mit einem Standard-Algorithmus die verbleibende Arbeitsfähigkeit eingeschätzt. Dieser Abgleich mit den Anforderungsprofilen der Tätigkeiten im realen Arbeitsmarkt ergibt eine um 40 Prozent verminderte Leistungsfähigkeit des früheren Maurers. **In den 20 zumutbaren Verweistätigkeiten kann er somit noch zu 60 Prozent arbeiten** (Erwerbsfähigkeit).

Heute wird die Leistungsfähigkeit des Verunfallten aufgrund des Zumutbarkeitsprofils wie in Schritt 2 ohne Bezug zum Angebot im realen Arbeitsmarkt festgelegt. Die Aussage, wie hoch seine Erwerbsfähigkeit (in Prozent) noch ist, ist daher **nur für eine nicht näher definierte angepasste Tätigkeit** möglich – und entsprechend unverbindlich.

4. Das Invalideneinkommen wird berechnet

Auf der Grundlage seiner Erwerbsfähigkeit wird nun ermittelt, welches Erwerbseinkommen der frühere Maurer in den für ihn zuvor herausgefilterten Tätigkeiten erzielen kann. Die Berechnung des Invalideneinkommens mit dem Matching-Ansatz basiert also auf dem **Durchschnittslohn von 20 realen Hilfsarbeiten**, die die Person trotz ihren körperlichen und geistigen Einschränkungen noch ausüben kann. Die Lohnannahme ist somit realistisch, was zu einem faireren Rentenentscheid führt. Dieser wird auch den gesundheitlichen Einschränkungen des Versicherten gerecht.

Heute basiert die Berechnung auf einem **statistischen Durchschnittslohn für die ganze Bandbreite von Tätigkeiten** (mehr als 500 Hilfsarbeiten des niedrigsten Kompetenzniveaus), ohne dass man prüft, ob es darunter tatsächlich eine passende Stelle gibt. Dieser häufig zu hoch angesetzte «Phantomlohn» führt dazu, dass später der IV-Grad und damit die Rente unrealistisch tief ausfallen.

5. Festlegung des IV-Grads

Um die IV-Rente zu bestimmen, wird das Einkommen des Hilfsarbeiters vor dem Unfall (Valideneinkommen) mit dem in Schritt 4 ermittelten Invalideneinkommen in einer angepassten Tätigkeit verglichen. Die daraus resultierende **Erwerbseinbusse wird zur Berechnung des Invaliditätsgrads herangezogen** – je höher die Einbusse, umso höher der IV-Grad. Dieser Wert bestimmt schliesslich die Höhe der IV-Rente: Bis zu einem IV-Grad von 40 Prozent gibt es keine Rente, ab einem solchen von 70 Prozent eine volle Rente, dazwischen wird fein abgestuft.